

Frist festgestellt werde, innerhalb welcher die noch rückständigen Erbverwandlungen nachzusuchen seien, so würde eine solche Bestimmung einen Zwang enthalten, das Obereigenthum abzulösen.

Die Staatsregierung hat bei Vorlegung des unterm 22. Februar 1834 emanirten Gesetzes sammt Declaration die Frage in Erwägung gezogen, ob sich ein solcher Zwang rechtfertigen lasse, dieselbe aber um deswillen verneint, weil eine solche Anwendung über den §. 17 der Verfassungsurkunde angedeuteten Zweck hinausgehe, sie einen Eingriff in die Vermögensverhältnisse der Mitbelehnten enthalten würde und durch die Nachteile nicht aufgewogen werden dürfte, die aus dem Lehnsverbande entspringen, indem letztere keineswegs so groß seien, einen solchen Eingriff in die Privatrechte zu entschuldigen, und weil, wenn auch die Aufhebung des Rechts der Mitbelehnten nur gegen volle Entschädigung erfolgen müßte, es einestheils äußerst schwierig, wo nicht unmöglich sei, bei den vielen Wechselfällen, denen das Successionsrecht an sich und in den einzelnen Fällen unterworfen sein kann, einen sichern Maasstab für die Entschädigung aufzufinden, anderntheils es wieder ein Eingriff in die Freiheit und das Eigenthum sein würde, wenn man die beliebigen Besitzer wider ihren Willen zu Bezahlung einer Entschädigung anhalten wollte, damit sie das freie Dispositionsrecht erlangen, — eine Uebernahme dieser Entschädigung auf den Staat aber weder zulässig, noch des Betrages wegen möglich sein würde.

Die Staatsregierung sprach sich daher nur für successive Erbverwandlung der Lehen auf Ansuchen der Vasallen mit Zustimmung der Mitbelehnten aus, und die Stände erklärten sich damit einverstanden, daß durch die zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen nur allmähliges Erlöschen des Lehnsinstitutes angebahnt werde.

Diesen Ansichten muß die dritte Deputation auch jetzt noch um so mehr beipflichten, als selbst, wie ad 1 entwickelt worden, die im Königreiche Sachsen publicirten Grundrechte in Betreff der Art und Weise der Ausführung der darin §. 39 angeordneten Aufhebung des Lehnsnexus völlig freie Hand lassen.

Die privatrechtlichen Verhältnisse, welche das in Sachsen bestehende Lehnswesen begründen, berühren nur einzelne Familien und greifen keineswegs erheblich hemmend oder störend in die Staatszwecke ein, sie bilden keinen Theil des öffentlichen Rechts, sondern gehören dem Familienrechte an, und stehen nicht mit dem Staatswohl in Widerspruch. Die gesetzgebenden Gewalten haben daher kein Recht, dieselben zu lösen oder zu vernichten; es würde dies ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Privatverhältnisse Einzelner sein, die Rechte ex pacto oder ex providentia majorum für sich in Anspruch zu nehmen haben.

Die Deputation ist daher der Ansicht, daß man von einer zwangsweisen Erbverwandlung der Lehen durchaus abzu-
sehen habe, und rathet der Kammer an,

diesen Punkt der Petition auf sich beruhen zu lassen.

v. Welck: Ich brauche wohl nicht erst ausdrücklich zu erwähnen, daß ich in dieser Beziehung ganz mit der Deputation stimmen werde, erlaube mir aber, mich ausdrücklich dagegen zu verwahren, als ob ich in den Grundrechten eine Ermächtigung zu dieser Abstimmung fände. Aus ihnen mag ich in keiner Beziehung ein Motiv für mich entlehnen.

v. Posern: Dieser Verwahrung schließe auch ich mich an, weil ich die Ansicht und Ueberzeugung, welche ich schon bei einer frühern Gelegenheit noch vor wenigen Tagen ausgesprochen habe, festhalte, daß nämlich die Grundrechte als Reichsgesetz nicht mehr bestehen, und als bloßes Landesgesetz von Anfang an null und nichtig waren, weil sie den Grundbestimmungen unserer Verfassungsurkunde widerstreiten, widersprechen, sie aufheben, verletzen!

v. Heynik: Ich muß erklären, daß ich in der Deputation gegen jede Beziehung auf die Grundrechte, obschon vergeblich, protestirt habe.

Graf zu Solms-Wildenfels: Ich glaube, wir müssen dem Herrn v. Heynik sehr dankbar sein, da Alles, was zu Gunsten der Grundrechte gesagt wird, nur verderblich sein kann.

Referent Bürgermeister Wimmer: Dieser Protestation wird es nicht bedürfen; die Grundrechte werden so lange existiren, als wir die gedruckten Exemplare der Gesetzsammlung besitzen, das geschichtliche Factum ist und bleibt gedruckt. Die Deputation hat aber ausgesprochen, daß ihrer Ansicht nach die Grundrechte in Beziehung auf den Lehnsnexus sofortige unentgeltliche Aufhebung und Beseitigung desselben nicht vorschreiben, sondern der Staatsregierung freie Hand lassen, wie und auf welche Weise sie diese Beseitigung anbahnen und ausführen will. Fast scheint es, als sollte man das Wort „Grundrechte“ gar nicht mehr erwähnen.

Staatsminister D. Schinsky: Ich habe mich bereits in einer der letzten Sitzungen über die Gültigkeit der Grundrechte in Sachsen ausgesprochen; es ist daher nicht nöthig, jetzt das zu wiederholen, was ich damals gesagt habe. Uebrigens wiederhole ich die Bemerkung, daß die Staatsregierung gar nicht die Absicht hat, eine zwangsweise Aufhebung des Lehnswesens in Vorschlag zu bringen.

Secretair v. Polenz: Ich habe die übrigen Mitglieder der Deputation in Schutz zu nehmen, da ihnen vorgeworfen werden könnte, daß sie ein wesentliches Gewicht auf die Grundrechte gelegt hätten. Wir sind überzeugt, daß sie verderblich in ihrem Ursprung und verderblich in ihrer Ausführung, mithin aufzuheben sind. Wir haben die Grundrechte nur insofern erwähnt, als wir ausdrücklich bemerkt haben, daß sie auf den vorliegenden Gegenstand keinen Einfluß haben könnten, indem eine diesfallige Bestimmung, wie man sie daraus zu folgern beabsichtigt habe, nicht darin enthalten sei.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu begehren. Ich schließe daher die Debatte über Punkt 2 und ertheile dem Referenten das Schlusswort.

(Es wird darauf verzichtet.)

Ich gehe daher zur Frogestellung über. Punkt 2 handelt von Feststellung der Frist, innerhalb welcher die noch rückständigen Erbverwandlungen nachzusuchen seien. Hinsicht-